

Entgelt- und Nutzungsordnung zur Überlassung von Räumen in Schulen in Trägerschaft der Stadt Eilenburg

1. Die Stadt Eilenburg überlässt Dritten Unterrichtsräume in Schulen, die sich in ihrer Trägerschaft befinden, soweit dadurch nicht Belange der Schule oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

Dritte im Sinne dieser Entgeltordnung sind nicht Eltern- und Schülervertretungen, Fördervereine der Schulen in städtischer Trägerschaft, nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Eilenburg sowie Kindertagesstätten in freier Trägerschaft, für die auf der Grundlage des Gesetzes über Kindertagesstätten (SächsKitaG) durch die Stadt Eilenburg die Gemeindeanteile getragen werden.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Eine Überlassung von Unterrichtsräumen bedarf der rechtzeitigen schriftlichen Antragstellung unter Angabe des Nutzungszweckes. Ein Antrag kann nur von volljährigen Personen gestellt werden und ist über die Schule an den zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung zu richten. Von diesem erhält der Nutzer eine Nutzungsvereinbarung.
3. Der Antragsteller ist für die Durchführung der Veranstaltung selbst verantwortlich und erkennt die jeweils gültige Hausordnung und die in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Nutzungsbedingungen ausdrücklich an.
4. Die Stadt Eilenburg haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer oder Besucher.
5. Die Benutzungskosten hängen von der Art der Nutzung ab und werden pauschal erhoben.
 - A) Nutzungsentgelt Schulräume (ohne Zusatzleistungen)
 1. Nutzung Klassenräume 4,- € pro Stunde
 2. Nutzung Aula/Speiseraum/Mehrzweckraum 9,- € pro Stunde
 - B) Dauernutzer
 1. ortsansässige Vereine, deren Mitglieder überwiegend unter 21 Jahre alt sind, zahlen 25 % der unter Punkt A benannten Kostensätze.
 2. ortsansässige Vereine, deren Mitglieder überwiegend über 21 Jahre alt sind, zahlen 50 % der unter Punkt A benannten Kostensätze.
 - C) Gewerbliche Nutzer sowie ortsfremde Vereine zahlen ein Entgelt gemäß Punkt 5 Buchstabe A zuzüglich 50% Zuschlag.
 - D) Das unter Punkt 5 Buchstabe A benannte Nutzungsentgelt gilt bei Nutzung des Raumes für Übernachtungen pro Person und Nacht.
6. Für zusätzliche Leistungen, wie die Überlassung technischer Geräte u. ä. sind gesonderte Entgelte zu zahlen.
7. Für zusätzliche Reinigungsarbeiten, die durch den Nutzer verursacht werden, wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
8. Der Oberbürgermeister kann in speziellen Einzelfällen sowohl Ermäßigungen als auch Zuschläge – insbesondere bei außergewöhnlichen Anlässen – festlegen.
9. Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Anordnung des Oberbürgermeisters zur Festlegung der Nutzungsgebühren für Schulräume außerhalb der Unterrichtszeit vom 12.02.2013 außer Kraft.¹

¹ Die Entgelt- und Nutzungsordnung wurde am 26.05.2017 im Amtsblatt Nr. 11/17 öffentlich bekannt gemacht.